

Eröffnungsbeschlusses des Kreisgerichts (Abs. 3). Da die neuen rechtlichen Gesichtspunkte im Verweisungsbeschluß enthalten sein müssen, sind diese dem Angeklagten durch die Verkündung dieses Beschlusses bekannt. Ein besonderer Hinweis auf die veränderte Rechtslage gem. § 236 ist nicht erforderlich. Der Verweisungsbeschluß ist gem. § 305 Abs. 3 unanfechtbar.

§251

Entscheidung über Einstellung umt*Verweisung

Die Entscheidungen gemäß §§ 247 bis 250 ergehen durch Beschluß des Gerichts. Sie können auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Einstellung (§ 247), die endgültige Einstellung (§ 248), die Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Einstellung (§ 249) und die Verweisung des Verfahrens an das zuständige Gericht (§ 250) ergehen durch Beschluß des Gerichts, der in jedem Falle zu begründen ist. Diese Entscheidungen können — außer der Umwandlung (§ 249) — sowohl außerhalb als auch während der Hauptverhandlung ergehen. Eine Einstellung, die mit einer Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung verbunden ist (§ 248 Abs. 4), darf nur in der Hauptverhandlung erfolgen.

§252

V erhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

Über jede Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der gerichtlichen Entscheidung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Fristsetzung hat im Zusammenhang mit den im § 254 Abs. 3 genannten Rechten und Pflichten der Beteiligten und der dort und im § 288 genannten Fristen große Bedeutung. Die Einhaltung dieser Frist ist Pflicht jedes Richters* denn nur so wird den Beteiligten die Wahrnehmung ihrer im §254 Abs. 3 festgelegten Rechte und Pflichten gesichert. Als Beweis für die Richtigkeit des Protokolls ist hilfsweise eine Schallaufzeichnung zulässig, die jedoch das schriftliche Protokoll nicht ersetzt.